

führen. Der Umstand, dass die nationale Finanzverwaltung von der Empfänger-Gesellschaft Auskünfte zu der Steuer verlangt, die tatsächlich auf die Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft in dem Drittstaat erhoben wurde, in dem diese ansässig ist, ist der Funktionsweise der Anrechnungsmethode inhärent und beeinträchtigt als solche nicht die Gleichwertigkeit der Befreiungs- und der Anrechnungsmethode.

5. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen,

- dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der gebietsansässige Gesellschaften die Möglichkeit haben, in einem Veranlagungsjahr erlittene Verluste in die folgenden Veranlagungsjahre vorzutragen, und nach der die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Dividenden dadurch verhindert wird, dass auf Dividenden aus inländischen Quellen die Befreiungsmethode angewandt wird, während auf Dividenden, die von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgeschüttet werden, die Anrechnungsmethode zur Anwendung gelangt, sofern eine solche Regelung es im Fall der Anwendung der Anrechnungsmethode nicht zulässt, dass die Anrechnung der Körperschaftsteuer, die im Ansässigkeitsstaat der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft entrichtet wurde, auf die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen wird, wenn die Empfänger-Gesellschaft in dem Veranlagungsjahr, in dem sie die Dividenden aus einer ausländischen Quelle bezogen hat, einen Verlust ausgewiesen hat, und
- dass er einen Mitgliedstaat nicht verpflichtet, in seinem Steuerrecht die Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat auf die Dividenden erhobenen Quellensteuer vorzusehen, um zu verhindern, dass bei den Dividenden, die eine im erstgenannten Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft bezieht, eine rechtliche Doppelbesteuerung eintritt, die daraus resultiert, dass die betreffenden Staaten ihre jeweilige Besteuerungsbefugnis parallel ausüben.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Konkurrensverket/TeliaSonera Sverige AB

(Rechtssache C-52/09) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Preise eines Telekommunikationsunternehmens — ADSL-Vorleistungsprodukte — Breitbandanschlüsse für Endkunden — Beschneidung der Margen der Wettbewerber oder „Kosten-Preis-Schere“)

(2011/C 103/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konkurrensverket

Beklagte: TeliaSonera Sverige AB

Beteiligte: Tele2 Sverige AB

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Auslegung von Art. 82 EG — Wirkung der Preis-Kosten-Schere — Preise eines Telekommunikationsunternehmens, das früher ein traditionelles Monopol innehatte, für den ADSL-Zugang — Unterschied, der zwischen den Preisen, die ein Betreiber Zwischenhändlern für den ADSL-Zugang als Vorleistung in Rechnung stellt, und den Tarifen, die der Betreiber für den ADSL-Zugang gegenüber Verbrauchern anwendet, besteht und der die zusätzlichen Kosten dieses Betreibers selbst für die Erbringung dieser Einzelkundendienste nicht deckt

Tenor

Die Preispolitik eines vertikal integrierten Unternehmens in beherrschender Stellung auf dem Markt für Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss, bei der die Differenz zwischen den auf diesem Markt praktizierten Preisen und den auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste verlangten Preise nicht ausreicht, um die spezifischen Kosten zu decken, die das Unternehmen für den Zugang zum letztgenannten Markt aufwenden muss, kann ein Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV sein, sofern es keine objektive Rechtfertigung dafür gibt.

Im Rahmen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer derartigen Politik sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere

- sind grundsätzlich in erster Linie die Preise und Kosten des betreffenden Unternehmens auf dem Endkundenmarkt zu berücksichtigen. Nur wenn in Anbetracht der Umstände eine Bezugnahme auf diese Preise und Kosten nicht möglich ist, sind die Preise und Kosten der Wettbewerber auf eben diesem Markt zu prüfen;
- ist nachzuweisen, dass diese Politik insbesondere in Anbetracht der Unentbehrlichkeit des Vorleistungsprodukts — zumindest potenziell — eine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Endkundenmarkt hat, ohne dass es eine wirtschaftliche Rechtfertigung dafür gibt.

Für eine derartige Beurteilung ist grundsätzlich ohne Bedeutung,

- dass für das betreffende Unternehmen keine aus einer Regulierungsvorschrift resultierende Verpflichtung zur Erbringung von Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss auf dem vorgelagerten Markt, auf dem es eine beherrschende Stellung hat, besteht;
- in welchem Grad dieses Unternehmen den betreffenden Markt beherrscht;
- dass das genannte Unternehmen nicht auch auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste eine beherrschende Stellung hat;

- ob die Kunden, denen gegenüber eine derartige Preispolitik zur Anwendung kommt, neue oder alte Kunden des betreffenden Unternehmens sind;
- dass das beherrschende Unternehmen keine Möglichkeit hat, etwaige Verluste auszugleichen, die ihm durch eine derartige Preispolitik entstehen können;
- in welchem Grad die betreffenden Märkte sich entwickelt haben und ob auf diesen Märkten eine neue Technologie zur Anwendung gelangt, die sehr hohe Investitionen erfordert.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2011 — Europäische Kommission/Republik Zypern

(Rechtssache C-251/09) (¹)

(Öffentliche Liefer- und Bauaufträge — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Vergabebekanntmachung — Vergabekriterien — Gleichbehandlung der Bieter — Grundsatz der Transparenz — Richtlinie 92/13/EWG — Nachprüfungsverfahren — Verpflichtung, die Entscheidung über die Ablehnung eines Bieters zu begründen)

(2011/C 103/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra, I. Chatzigiannis und M. Patakia)

Beklagte: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: K. Likourgos und A. Pantazi-Lamprou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84) — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76, S. 14) — Verpflichtung, die Entscheidung über die Ablehnung eines Bieters zu begründen — Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und möglichst schnell angefochten werden können — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Februar 2011 — Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-260/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen — Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -Spielkassetten — Beschränkung von Parallelimporten auf diesem Markt — Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Alleinvertriebshändler — Vertriebsvertrag, der passive Verkäufe zulässt — Nachweis einer Willensübereinstimmung, wenn ein unmittelbarer Urkundenbeweis für die Beschränkung solcher Verkäufe fehlt — Anforderungen an den Nachweis einer vertikalen Vereinbarung)

(2011/C 103/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH) (Prozessbevollmächtigte: J. K. de Pree und E. N. M. Raedts, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 30. April 2009, CD-Contact Data GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (T-18/03), mit dem das Gericht die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße herabgesetzt und im Übrigen deren Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/675/EG der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/35.587 — PO Video Games, COMP/35.706 — PO Nintendo Distribution und COMP/36.321 — Omega — Nintendo) abgewiesen hat, die eine Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen betraf, mit denen Parallelausfuhren auf dem Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -Spielkassetten für diese Konsolen beschränkt werden sollten

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.